

SATZUNG

des Kreiskulturzentrum Villa Fuchs im Landkreis Merzig-Wadern e.V.

Neue Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein hat den Namen „Kreiskulturzentrum Villa Fuchs im Landkreis Merzig-Wadern e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Merzig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Ziel des Vereins ist die Förderung und Erweiterung des künstlerischen und kulturellen Angebots in der Kreisstadt Merzig sowie den übrigen Städten und Gemeinden des Landkreises Merzig-Wadern, die Mitglied im Kreiskulturzentrum Villa Fuchs sind. Dieses Ziel wird verfolgt durch eigene Veranstaltungen. Auch wird der Verein im Auftrag der Mitgliedskommunen des Landkreises Merzig-Wadern und grenzüberschreitend tätig. Darüber hinaus hat der Verein auch die technische Betreuung des Medienzentrums des Landkreises übernommen und wird im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsauftrages tätig.
- (2) Der Verein ist in folgenden Bereichen (Sparten) tätig:
 - a) Bildende Künste (Malerei, Plastik, Graphik, Film, Architektur)
 - b) Kunstgewerbe (angewandte Kunst, Kunsthandwerk)
 - c) freie Künste (musische Künste, Dichtung, Musik, Tanz)
- (3) Der Verein sieht es als seine Aufgabe, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen die Möglichkeit kultureller Bildung in den o. g. Bereichen anzubieten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Die Organe des Vereins (§8 Abs. 2) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung

nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit und über eine angemessene Vergütung für die Organe des Vereins trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede/r an der Verwirklichung des Vereinsziels Interessierte werden.
- (2) Der Verein hat:
 - a) persönliche Mitglieder (natürliche Personen)
 - b) korporative Mitglieder (juristische Personen)
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist der/die Antragsteller/in binnen Monatsfrist zu unterrichten. Hat der Vorstand einen Aufnahmeantrag abgelehnt, kann der/die abgelehnte Antragsteller/in eine Entscheidung der Mitgliederversammlung begehren.
- (4) Korporativen Mitgliedern können Sonderrechte nur nach Maßgabe dieser Satzung eingeräumt werden.
- (5) Der Beitritt ist jederzeit zulässig. Personen, die dem Verein beitreten möchten, müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur mit vorheriger Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erwerben.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Tod oder den Verlust der Rechtsfähigkeit eines Mitglieds.
2. durch den Austritt eines Mitglieds, der nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich ist. Er muss schriftlich spätestens sechs Wochen vor Jahresende erklärt werden.
3. durch Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund möglich, insbesondere bei grob vereinsschädigendem Verhalten eines Mitglieds oder sofern ein Mitglied länger als sechs Monate trotz Aufforderung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

§ 6 Besondere Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins mit Sonderrechtsstellung sind:
 - a) der Landkreis Merzig-Wadern
 - b) die Kreisstadt Merzig

- c) die Gemeinde Losheim am See
- d) die Gemeinde Beckingen
- e) die Gemeinde Mettlach
- f) die Gemeinde Perl
- g) die Gemeinde Weiskirchen

- (2) Eine besondere Mitgliedschaft kann nur bis spätestens 30. Juni des nächsten Kalenderjahres gekündigt werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Beiträge der persönlichen und der korporativen Mitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Die Beiträge der korporativen Mitglieder werden durch die kommunalen Gremien vorgeschlagen und in dieser Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Der Jahresbeitrag der korporativen Mitglieder ist zu Jahresbeginn in vollem Umfang oder in gleichen Raten jeweils zu einem Quartalsende zu entrichten.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand, bestehend aus Gesamtvorstand und geschäftsführendem Vorstand
- c) der/die Geschäftsführer/in

§ 9 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von dem/der Vorsitzenden einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen Monatsfrist auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder einzuberufen. Der Grund und der Zweck dieser Mitgliederversammlung sind in dem Antragsschreiben auszuführen.
- (3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, sofern das Interesse des Vereins es erfordert.
- (4) Die Einladungen zu allen Mitgliederversammlungen erfolgen durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende bei Verhinderung durch einen/eine Stellvertreter/Stellvertreterin unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen. Den schriftlichen Einladungen ist die Tagesordnung beizufügen. Sie kann erfolgen mittels Anschreiben oder elektronisch.

- (5) Anträge von Mitgliedern zur Ergänzung bzw. Abänderung der Tagesordnung sind spätestens sieben Tage vor Tagungstermin bei dem/der Geschäftsführer/in schriftlich einzureichen. Die Anträge sind allen Vereinsmitgliedern zuzuleiten.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist ausgeschlossen. Die Grundsätze gelten auch für die korporativen Mitglieder.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, im Falle einer Verhinderung von einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin geleitet.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, diese Satzung schreibt eine qualifizierte Mehrheit für die Beschlussfassung vor. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds ist eine geheime Abstimmung vorzunehmen.
- (10) Bei Vorstandswahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Bewerber/keine Bewerberin im ersten Wahlgang die erforderliche Stimmenmehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Bewerbern/Bewerberinnen statt, die im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmenergebnisse erreicht haben. Bei Stimmengleichheit im 2. Wahlgang entscheidet das Los. Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Auf Antrag kann auch offen abgestimmt werden, es sei denn ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung.
- (11) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollanten/Protokollantin zu unterzeichnen. Jedem Vereinsmitglied ist auf Wunsch binnen angemessener Frist eine Abschrift des Protokolls schriftlich oder elektronisch zuzustellen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
- (2) Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) die Entlastung des Vorstands nach Entgegennahme des Rechnungsprüfungsabschlusses, des Geschäftsberichtes sowie des Rechnungsprüfungsergebnisses
 - b) die Verabschiedung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplans für das neue Geschäftsjahr
 - c) Bestellung und Entlassung des/der hauptamtlichen Geschäftsführers/Geschäftsführerin. Für die Bestellung gilt das für Vorstandswahlen gem. § 9 Abs. 10 vorgesehene Verfahren entsprechend
 - d) Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeiter/innen des Vereins. Für die Bestellung gilt das für Vorstandswahlen gem. § 9 Abs. 10 vorgesehene Verfahren entsprechend

- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- (3) Die Mitgliederversammlung kann zu allen Vereinsangelegenheiten Stellung beziehen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt des Weiteren über Satzungsänderungen und eine angestrebte Auflösung des Vereins.

§ 11 Zusammensetzung, Einberufung und Sitzung der Vorstände

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) bis zu vier Beisitzern/innen

Diese Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- d) dem Landrat/der Landrätin
- e) dem/der Oberbürgermeister/in der Kreisstadt Merzig
- f) dem/der Bürgermeister/in der Gemeinde Losheim am See
- g) dem/der Bürgermeister/in der Gemeinde Mettlach
- h) dem/der Bürgermeister/in der Gemeinde Beckingen
- i) dem/der Bürgermeister/in der Gemeinde Perl
- j) dem/der Bürgermeister/in der Gemeinde Weiskirchen

In Sitzungen des Gesamtvorstandes können die unter den Buchstaben d) bis j) genannten Vorstandsmitglieder sich durch sachkundige Mitarbeiter/innen ihrer Verwaltung oder ihren Beigeordneten vertreten lassen.

- k) drei Beisitzer/innen, aus den Reihen des Kreistages
- l) zwei Beisitzer/innen des Stadtrates der Kreisstadt Merzig
- m) einem/einer Beisitzer/in des Gemeinderates Losheim am See
- n) einem/einer Beisitzer/in des Gemeinderates Mettlach
- o) einem/einer Beisitzer/in des Gemeinderates Beckingen
- p) einem/einer Beisitzer/in des Gemeinderates Perl
- q) einem/einer Beisitzer/in des Gemeinderates Weiskirchen

Die o.g. Beisitzer/innen werden vom Kreistag, vom Stadtrat bzw. den jeweiligen Gemeinderäten aus deren Reihen entsandt.

Die o.g. entsandten Vorstandsmitglieder können sich durch in den Kreistag bzw. Stadt- oder Gemeinderat gewählte Mitglieder vertreten lassen. Eine Beschlussfassung ist auch schriftlich möglich. In diesem Fall müssen alle Vorstandsmitglieder ihre Stimme mittels schriftlicher oder elektronischer Erklärung abgeben (Umlaufbeschluss).

- (2) Der/die Geschäftsführer/in des Vereins gehört dem Gesamtvorstand kraft Amtes an.
- (3) Der Gesamtvorstand wird von der/dem 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung spätestens eine Woche vor dem Tagungstermin schriftlich einberufen. Beratungsgegenstände, die laut

Tagesordnung nicht vorgesehen sind, können behandelt werden, sofern die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder dies befürwortet. Die Einberufung des Gesamtvorstandes kann auch in elektronischer Form erfolgen.

- (4) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens neun Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (5) Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden von dem/der 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen/deren Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sind beide verhindert, wird die Vorstandssitzung von dem/der Geschäftsführer/in geleitet.
- (6) Über die Beschlüsse von Sitzungen des Gesamtvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem 1. Vorsitzenden und einem/einer Protokollanten/Protokollantin zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist allen Vorstandsmitgliedern binnen angemessener Frist zuzustellen.
- (7) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Geschäftsführer/in
 - d) dem Landrat/der Landrätin
 - e) dem/der Oberbürgermeister/in der Kreisstadt Merzig

Die beiden letztgenannten können sich von sachkundigen Mitarbeiter/innen ihrer Verwaltungen oder ihrer Beigeordneten vertreten lassen. Eine Beschlussfassung ist auch schriftlich möglich. Alle Vorstandsmitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes müssen dann ihre Stimme schriftlich oder in elektronischer Form abgeben (Umlaufbeschluss).

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter. Je zwei vertreten gemeinsam. Vereinsintern wird geregelt: Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten gemeinsam nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

Durch eine interne schriftliche Vollmacht wird geregelt: Bei Geschäften bis 15.000,00 Euro ist der/die Geschäftsführer/in allein vertretungsberechtigt, wenn es sich um Abschlüsse von Künstlerverträgen für Kulturveranstaltungen handelt. Der/die Geschäftsführer/in hat die Haushaltsabdeckung (im Sinne des §16) zu gewährleisten.

§ 12 Aufgaben des Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand ist zuständig für:
 - a) die Leitung des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - b) die Vorbereitung der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über:
 - die Bestellung und Entlassung des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin

- die Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeiter/innen nach Anhörung des geschäftsführenden Vorstand
- c) die Entscheidung über Aufnahmeanträge

§ 13 Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstands

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt:
 - a) die Vorbereitung der Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen
 - b) die Ausarbeitung eines Haushaltsplanentwurfes für das neue Geschäftsjahr
 - c) die Ausarbeitung eines Veranstaltungsprogrammentwurfes nach Vorschlägen des/der Geschäftsführers/in

§ 14 Der/die Geschäftsführer/in des Vereins

- (1) Der/die Geschäftsführer/in des Vereins ist zuständig für die organisatorische und pädagogische Leitung des Vereins. Zu diesem Zweck sind ihm/ihr folgende Aufgaben zugewiesen:

- a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- b) Vorbereitung und Organisation kultureller Veranstaltungen und Abschluss der entsprechenden Verträge, bis zur Höhe von 15.000,00 Euro, sofern Deckung durch den Haushalt gewährleistet ist.

Über Ausgaben für Veranstaltungen, die über das im Haushalt veranschlagte Gesamtbudget hinausgehen, entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin. Diese sind nur dann zulässig, wenn aller Voraussicht nach absehbar ist, dass die Deckung über Eintritts- und Sponsorengelder realisiert werden kann. Die Entscheidung ist der Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung mitzuteilen.

- c) der Entwurf des Veranstaltungsplans
- d) der Entwurf des Haushaltsvoranschlags
- e) Öffentlichkeitsarbeit

§ 15 Gebühren und Entgelte

- (1) Für die Teilnahme an den Kursen des Vereins wird in der Regel eine Teilnehmergebühr erhoben. Näheres bestimmt die Gebührenordnung, die vom Vorstand erlassen wird.
- (2) Bei kulturellen Veranstaltungen des Vereins können Besucherentgelte erhoben werden. Die Höhe dieser Entgelte wird im Einzelfall vom Geschäftsführer/ von der Geschäftsführerin festgelegt.

§ 16 Haushaltsplan

- (1) Der geschäftsführende Vorstand legt der Mitgliederversammlung den Haushaltsplan-Entwurf für das jeweilige neue Geschäftsjahr zur Beschlussfassung vor. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung soll bis zum 30.11. des laufenden Geschäftsjahres erfolgt sein. Der Haushaltsplan ist in Anlehnung an verwaltungsrechtliche Grundsätze zu erstellen.
- (2) Änderungsanträge zu dem vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan-Entwurf können nur mit einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der in der maßgeblichen Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- (3) Der endgültige Haushaltsplan wird nach Maßgabe des Beschlusses des Kreistages des Landkreis Merzig-Wadern zu dem Haushaltsplanentwurf nach Abs.1 festgesetzt.
- (4) Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Einzelne Haushaltspositionen mit Ausnahme der Personalkosten sind gegenseitig deckungsfähig. Davon unabhängig sind zusätzliche Ausgaben für Veranstaltungen, gemäß § 14, Absatz 1, b.

§ 17 Rechnungsprüfung (und Buchführung)

- (1) Die Prüfung der Buchführung des Vereins wird für jedes Geschäftsjahr vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Merzig-Wadern vorgenommen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsbericht wird der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Gesamtvorstandes vorgelegt.

§ 18 Satzungsänderung

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern spätestens 30 Tage vor der maßgeblichen Mitgliederversammlung schriftlich zuzustellen.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Landkreises Merzig-Wadern.
- (4) Satzungsänderungen werden erst nach Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zweck ordnungsgemäß mit einer Frist von 30 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung, zu der mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder erschienen sind, mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist erneut eine Mitgliederversammlung unter Wahrung der üblichen Einladungsfrist

einzuberufen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung durch den Landkreis Merzig-Wadern.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Merzig-Wadern, der es wiederum gemeinnützigen Zwecken zuführt.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Die vorliegende Satzung tritt am in Kraft.

Die vorliegende Satzung wurde am 28.11.2023 von der Mitgliederversammlung beschlossen.